

Begründung:

Die Grundstücke im Bebauungsplangebiet D24C II. Abschnitt (Gewerbegebiet Harsweg) werden im Wesentlichen durch die Planstraße B („Klaus-Groth-Straße“) erschlossen. Für die verkehrstechnische Anbindung an das bereits vorhandene Gewerbegebiet war der Ausbau der Planstrassen C und D erforderlich. Die vorgenannten Planstraßen bilden dabei im Grunde einen einheitlichen Straßenzug (siehe anliegender Planentwurf).

Es ist vorgesehen, die Erschließungsbeitragsveranlagungen für alle bereits veräußerten Gewerbegrundstücke nunmehr im Rahmen von Ablöseverträgen endgültig zu regeln. Die Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet sollten aus Gründen der Rechtssicherheit und für eine für alle dort ansässigen Gewerbebetriebe einheitliche Beitragsabrechnung zu einer Einheit zusammengefasst werden.